

**Sitzungsvorlage** Stadtrat öffentlich

**am** 22.01.2020

**Vorlagen-Nr.:** 2/005/2020

---

**Berichterstatter:** Frau Oertel, Frau Pollet

**Betreff:** Bestattungsleistungen in den Friedhöfen Dinkelsbühl und Weidelbach sowie 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinkelsbühl

**Sachverhaltsdarstellung:**

Bekanntlich hatte die Ausschreibung der Friedhofsleistungen im Herbst 2019 kein wirtschaftliches Ergebnis zur Folge: Die Annahme des günstigeren der beiden eingegangenen Angebote hätte aufgrund der zu erwartenden Fallzahlen im Vergleich zu den jetzigen Ausgaben der Stadt für Bestattungsleistungen in Höhe von rund 40.000 € zu Kosten von rund 300.000 € brutto jährlich geführt.

Eine Sarg-Erdbestattung für Erwachsene hätte dann anstatt bisher 495 € brutto künftig 2.237 € brutto gekostet (beide Beträge jeweils ohne Sargträger und Kühlung). Dies hätte einer Kostensteigerung von 450 % entsprochen. Eine Urnen-Erdbestattung hätte brutto 1.800 € gekostet.

In seiner Sitzung am 19.11.2019 hat der Stadtrat deshalb einstimmig beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben und eine neuerliche Ausschreibung vorzunehmen. Diese wird derzeit von einem Ingenieurbüro vorbereitet.

Die bisher mit den Friedhofsleistungen betraute Fa. Bestattungen Wendel e.K. (Dinkelsbühl) hatte angeboten, über das Vertragsende (31.12.2019) hinaus noch bis zum 31.01.2020 die Leistungen zu den alten Preisen zu erbringen. Für die Übergangszeit ab dem 01.02.2020 bis zum Vertragsbeginn aufgrund der zweiten Ausschreibung (avisiert für Sommer 2020) wurde von ihr am 05.12.2019 angeboten, die Leistungen weiter zu erbringen und diese „nach Regie mit Stundenachweis“ zu berechnen. Preise, mit denen die Verwaltung hätte kalkulieren können, wurden nicht genannt.

Die Verwaltung arbeitete zwischenzeitlich mit Hochdruck daran, eine Lösung für die Zeit ab dem 01.02.2020 zu finden. Geprüft wurde u.a. die Möglichkeit, die Friedhofsleistungen durch eigenes Personal zu erbringen. Dies hätte zusätzliches Personal mit besonderen Qualifikationen erfordert, was in der Kürze der Zeit kaum zu akquirieren gewesen wäre. Auch hätte man zahlreiche Gerätschaften und Maschinen anschaffen müssen, was nur für die kurze Übergangszeit bis zum Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht wirtschaftlich gewesen wäre.

Die Verwaltung hat deshalb trotz der ungünstigen Rahmenbedingungen (kurzfristiger Vertragsbeginn, fehlende Präsenz vor Ort, Laufzeit nur bis zur Beendigung der zweiten Ausschreibung) weiter nach einem Dienstleister für die übergangsweise Übernahme der Friedhofsleistungen gesucht. Durch Recherche und Nachfragen bei Nachbargemeinden wurde man schließlich auf die Fa. Bestattungen Grimm (Inh. M. Wunder) mit Sitz in Wallerstein aufmerksam, die z.B. in Wilburgstetten und Langfurth vergleichbare Leistungen erbringt.

Die Fa. Bestattungen Grimm hat am 17.12.2019 ein schriftliches Angebot unterbreitet, dessen Kosten zwar über den bisherigen Preisen, aber deutlich unter den Preisen des günstigsten Anbieters der 1. Ausschreibung liegen. Sie bewegen sich auch in etwa im Rahmen der in der Region üblichen Konditionen. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit (Vertragsbeginn 01.02.2020, nötige Vorbereitungszeit bzgl. Personal und Maschinen bei Fa. Grimm) wurde der Fa. Grimm am 23.12.2019 der Auftrag erteilt, vorübergehend vom 01.02.2020 bis voraussichtlich 31.07.2020 die Friedhofsleistungen zu erbringen.

Am 07.01.2020 ging dann ein Angebot der Fa. Bestattungen Wendel e.K. ein, das wegen der verbindlichen Auftragserteilung an Fa. Grimm nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Nachdem die Stadt Dinkelsbühl nach Art. 62 GO und Art. 8 Absatz 1 und 2 KAG gehalten ist, für den Friedhof kostendeckende Gebühren zu erheben, wird eine entsprechende Anpassung der Bestattungs- und sonstigen Gebühren zum 01.02.2020 vorgeschlagen, um die entstehenden Kostenerhöhungen abzufangen. Ansonsten müsste das in einem Zeitraum von rund 6 Monaten entstehende Defizit von 46.500 € unzulässiger Weise aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden. Die neuen Gebühren wurden in die beiliegende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung eingearbeitet.

Anlage:

Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

**Vorschlag zum Beschluss:**

Mit dem Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung besteht Einverständnis.

---